

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Umschlagshafen Wittingen (Hafentarif)**

---

Auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Dieser Hafentarif gilt für den Umschlagshafen Wittingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das in der Verordnung zur Bestimmung und Abgrenzung der im Regierungsbezirk befindlichen und unter die Allgemeine Hafenordnung vom 5.3.1975 fallende Hafenbereiche vom 27.7.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 15.8.1977) dargestellte Areal.
2. Der Hafentarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens, die die Stadt Wittingen als Eigentümerin des Umschlagshafens erhebt:
  - Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte) § 2
  - Ufergeld (Kajegeld) - (ladungsbezogene Entgelte) § 3
  - Umschlagsentgelte § 4
3. Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 5 werden von der Port Logistics Wittingen GmbH (PLW) erhoben und mit der Stadt abgerechnet. Hierzu legt die PLW monatlich Abrechnungsunterlagen vor, die nähere Details (Güterart, Tonnagen etc.) enthalten.
4. Die Erhebung der Gebühren nach § 2 erfolgt mittels einer vor Ort sichtbaren Bezahlstation. Hierzu haben sich die Nutzer über einen vor Ort anzumelden und eine in Höhe der Gebührenpflicht liegende Zahlungsverpflichtung auszulösen.

## **§ 2 Hafengeld**

1. Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen und für die Benutzung von Liegeplätzen/Wasserflächen oder Landflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner oder der Charterer als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge, die den Hafen für Umschlagszwecke anlaufen.
2. Das Hafengeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Umschlagshafen erhoben.
3. Der Schiffsführer oder eine beauftragte Person/Institution hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber der PLW zu machen.

4. Das Hafengeld bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ). Liegen für die BRZ mehrere Werte vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben. Liegen keine BRZ-Bemessungen vor, so wird die BRZ nach billigem Ermessen auf andere Weise ermittelt.
5. Falls die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht unaufgefordert innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abfahrt/Ende der Leistungserbringung vorgelegt werden, wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt von in Höhe von 100,00 €/netto erhoben.
6. Die Höhe des Hafengeldes für Wasserfahrzeuge ergibt sich aus der Anlage 1.
7. Hafengeld wird nicht erhoben für:
  - a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind;
  - b) Seenotrettungsschiffe
  - c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Wasserfahrzeugen zu assistieren, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen erbracht werden, deren Inanspruchnahme eines Liegeplatzes jeweils zwölf Stunden vor und nach der Dienstleistung nicht übersteigt;
  - d) Schiffen, die an maritimen Veranstaltungen (z.B. Hafenfeste, Regatten etc.) teilnehmen und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.
8. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung des Hafengeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

### **§ 3 Ufergeld**

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung von Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zum Zweck des Umschlags wird ein Ufergeld erhoben. Als mittelbare Benutzung gilt der Umschlag von Schiff zu Schiff (Bord/Bord-Umschlag).
2. Umschlagsunternehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Umschlag auf/ vom Schiff durchführt oder den Umschlag in Auftrag gegeben hat.

Umschlagsunternehmer ist auch, wer als natürliche oder juristische Person im Gebiet des Hafens ein Gewerbe betreibt und die Kaianlagen oder andere Hafenanlagen dadurch nutzt, dass er dort von anderen umgeschlagene Güter empfängt oder dort von anderen umzuschlagende Güter versendet. Die in den vorgenannten Sätzen genannten Personen haften für das Ufergeld als Gesamtschuldner.
3. Maßgebend für die Berechnung des Ufergeldes sind:

a) Güterart

Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraße" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

b) Gütergewicht

Das Gütergewicht wird nach Tonnen berechnet.

4. Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Ufergeldes gemäß Anlage 1 lfd.-Nr. 3 erhoben. Zahlungspflichtig ist der Schuldner für das an der Kaje liegende Schiff.
5. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung eines Ufergeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
6. Die Höhe des Ufergeldes ergibt sich aus der Anlage 1.

## **§ 4**

### **Umschlagsentgelte**

Die von der PLW für Umschlagszwecke erhobenen Umschlagssätze sind nicht Gegenstand dieser Satzung und werden von der PLW festgelegt. Sie werden direkt mit der Hafenumschlagsgesellschaft abgerechnet.

## **§ 5**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Umschlaghafens Wittingen und seiner Einrichtungen.
2. Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
3. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt ist, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren nach Anlage 1 sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Gebührenpflicht zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des BGB in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Eine Aufrechnung gegenüber den Forderungen ist nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
7. Soweit der errechnete Gesamtbetrag unter 10,00 €/netto liegt, wird ein Mindestentgelt von 10,00 €/netto in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe.
8. Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung kann ein Zuschlag von 50 % der Gebühren erhoben werden.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Hafen Wittingen (Hafentarif) vom 7.12.2000 außer Kraft.

Wittingen, den 03.11.2022



(Ritter)  
Bürgermeister